

SATZUNG

Schützenkreis Erfurt e.V.



Beschlossen von der 12. Delegiertenversammlung des Schützenkreises
Erfurt e.V. am 30.03.2014 in Erfurt; zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung des
Schützenkreises Erfurt e.V. am 15. April 2018 (VR 162127)

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Schützenkreis Erfurt e.V.**“, im Folgenden SK-Erfurt genannt.
2. Der SK-Erfurt wurde am 11.02.2003 gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR 162127 rechtskräftig eingetragen, der Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der SK-Erfurt ist eine freiwillige Vereinigung von Schützenvereinen und Schießsportgruppen des Thüringer Schützenbundes e.V., die ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Erfurt haben.
2. Der SK-Erfurt verfolgt folgende Ziele.
 - a. Pflege und Organisation des Sportschiessen nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, des Thüringer Schützenverbandes und eigener Richtlinien.
 - b. Unterstützung der Vereine bei der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Durch enge Zusammenarbeit der Vereine untereinander.
 - c. Die Erhaltung und die Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition der Schützenvereine in der Öffentlichkeit.
 - d. Durchführung von Kreismeisterschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen.
 - e. Förderung des Schießsports in allen Bereichen.
 - f. Interessenvertretung seiner Mitglieder im Thüringer Schützenbund durch den Kreisschützenmeister und seines Stellvertreter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenkreis Erfurt e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er erkennt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des TSB, des DSB und des LSB als verbindlich an.
3. Der SK-Erfurt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Alle Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Schützenkreis hat folgende Mitglieder:
Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Mitglieder sind Schützenvereine und Schießsportgruppen aus der kreisfreien Stadt Erfurt.
 - b. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen welche über regelmäßige materielle oder immaterielle Zuwendungen den Schießsport in Erfurt unterstützen wollen.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im SK-Erfurt und um das deutsche Schützenwesen verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Schützenvereine und Schießsportgruppen die Mitglied im SK-Erfurt werden wollen, ist die Mitgliedschaft im Thüringer Schützenbund e. V. und im Landessportbund e. V.
2. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des SK-Erfurts eingereicht werden und wird durch den Vorstand bestätigt.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand des SK vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung ernannt.
4. Fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand des SK aufgenommen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird gewahrt.
2. Die Mitglieder sind im Erweiterten Vorstand und Delegiertenversammlung vertreten.
3. Die Mitglieder haben das Recht Anträge über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten und über den Ehrenrat Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten.
4. Ehren- und Fördernde Mitglieder können an Erweiterten Vorstandssitzungen und an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie können Anträge stellen haben aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder haben nach dem Kassenbericht des Kreisschatzmeisters und der Beschlussvorlage des Erweiterten Vorstandes einen einmaligen finanziellen Beitrag, deren Höhe durch der Delegiertenversammlung beschlossen wird, an dem SK-Erfurt zuzahlen.
6. Die Mitglieder erhalten keinen finanziellen Zuwendungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt worden sein.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen diese Satzung verstößt oder auf gröblichste missachtet, die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Vorstand angehört werden und die Delegiertenversammlung entscheidet darüber.

§ 8 Organe des SK-Erfurt

1. Delegiertenversammlung
2. Erweiterter Vorstand
3. Der Vorstand
4. Der Ehrenrat

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des SK-Erfurts und wird alle zwei Geschäftsjahre durch den Vorstand einberufen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin in Textform oder in anderer vergleichbarer Form wie Internet oder Presse erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung wird von dem Kreisschützenmeister, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Unabhängig hiervon kann der Kreisschützenmeister bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter einen von der Delegiertenversammlung zu bestätigenden Versammlungsleiter vorschlagen
4. Jeder Schützenvereine/Schießsportgruppen hat das Recht je 1 Mitglied und je weitere angefangener 10 Mitglieder ein 1 Mitglied als stimmberechtigte zur Delegiertenversammlung namentlich zu delegieren.
5. Alle vier Jahre wird ein neuer Vorstand gewählt.
6. Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse einsetzen und abberufen.
7. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit, der anwesenden Delegierten gewählt. Geheime Wahl findet nur auf Antrag statt.
8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Außerordentlicher Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Ehrenratsvorsitzenden. Zeitweilig bestehende Ausschüsse können eingeladen werden.
2. Der Erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen, wenn keine Delegiertenversammlung stattfindet.
Die Termine werden im Jahresplan bekannt gegeben.
3. Er bestätigt den Kassenbericht der Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Kassenlage.
4. Vor dem Erweiterten Vorstand werden die jährlichen Auszeichnungen, wenn keine Delegiertenversammlung stattfindet vor genommen.

§ 12 Der Vorstand

1. Besteht aus:
 - Kreisschützenmeister
 - Kreissportleiter
 - Kreisschatzmeister
 - Kreisjugendleiter
 - Kreisschriftführer/Pressesprecher
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand per Beschluss bis zum nächsten Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder selbst ergänzen.
3. Der Vorstand des SK-Erfurts bereitet die Delegiertenversammlung vor indem er insbesondere dessen Tagesordnung und seine Inhalte vorschlägt.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Der Kreisschützenmeister, der Kreissportleiter und der Kreisschatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Kreisschützenmeister und der Kreissportleiter gehören den Gesamtvorstand des TSB an.
3. Eine Personalunion von Vorstandsmitgliedern, die den Vorstand nicht gerichtlich vertreten, ist möglich.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie müssen aus den Reihen der Mitglieder des Schützenkreises Erfurt kommen.
2. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des SK angehören, noch Kassenprüfer sein.
3. Den Vorsitzenden wählt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten, die Gegenstand der Rechtsordnung des TSB sind.
5. Jedes Mitglied und jedes Organ des Schützenkreises ist berechtigt den Ehrenrat anzurufen.
6. Der Ehrenrat bearbeitet die Ehrungsvorschläge der Mitglieder auf Grundlage der Ehrungsordnung des TSB und legt seine Vorschläge dem Vorstand des SK zum Beschluss vor.
7. Er führt das Ehrenbuch und die Ehrenkartei des Schützenkreises.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Die dürfen nicht dem Vorstand angehören, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Schützenkreises mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten einmal im Geschäftsjahr wo keine Delegiertenversammlung stattfindet einen schriftlichen Prüfbericht an den Erweiterten Vorstand.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes des Schützenkreises.

§ 16 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

1. Mitglieder des Vorstandes können mit der zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden von der Delegiertenversammlung aus gewichtigem Grund von ihrem Amt entbunden werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
4. Gegen die Entscheidung der Delegiertenversammlung kann das enthobene Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung des Ehrenrates herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Ehrenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitgliedes

§ 17 Auflösung des Schützenkreises

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Thüringer Schützenbund (TSB), der es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, gilt sie für beide Geschlechter.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 30.03.2014 in Erfurt beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer rechtskräftigen Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft und ersetzt damit die vorhergehende Satzung vom 11.02.2003 in ihrer bis dahin geltenden Fassung.

Nachsatz: Die Eintragung der Satzung erfolgte am 17.06.2014 beim Amtsgericht Erfurt.